
**Verordnung
über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES-V)**

vom unbekannt (Stand unbekannt)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt den Bestand und Betrieb der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES-Plattform), einer zentralen Personendatensammlung im Sinne von Artikel 3 PDSG insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des Kantons Bern gemäss Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister ([RHG](#)) dient.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für die Behörden der Kantonsverwaltung, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über Landeskirchen, einschliesslich der autonomen Träger öffentlicher Aufgaben, welche Daten an die GERES-Plattform liefern oder von dort beziehen.

Art. 3 *Begriffe*

¹ In dieser Verordnung bedeuten

- a* WAN: Weitbereichsdatennetz der Kantonsverwaltung,
- b* EGID: Gebäudeidentifikator nach Artikel 6 Buchstabe c RHG
- c* Ereignis: Die Änderung eines Personenmerkmals oder einer Merkmalsausprägung sowie der Grund dafür,
- d* EWID: Wohnungsidentifikator nach Artikel 6 Buchstabe d RHG
- e* GWR: Gebäude- und Wohnungsregister nach Artikel 1 der Verordnung des Bundesrates über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, SR 431.841)
- f* UID: Unternehmens-Identifikationsnummer nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer UIDG, SR 431.03),
- g* AHVN: Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10),
- h* Sedex: Zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform, die der Bund den zuständigen Behörden für die sichere Übermittlung von Personendaten zur Verfügung stellt (secure data exchange),

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- i* VPN: System, das den geschützten Transport von Personendaten über öffentliche Netzwerke ermöglichen (virtual private network),
- j* VDI: System, welches das Arbeiten auf einem virtuellen Arbeitsplatz-Computer ermöglicht, der über ein Netzwerk auf einem Server eines zentralen Rechnungszentrums betrieben wird (Virtual Desktop Infrastructure); alle Funktionen des Computers werden über den Server zur Verfügung gestellt,
- k* Token: Einmaliges und fälschungssicheres Merkmal auf einem Datenträger zur Identifikation einer Person in einem elektronischen Netzwerk,

² Im Übrigen gelten in dieser Verordnung die Begriffsbestimmungen des RHG und des PDSG.

2 Gemeinderegistersysteme -Plattform

2.1 Allgemeines

Art. 4 *Betrieb*

¹ Der Kanton Bern betreibt die GERES-Plattform, welche vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) verantwortet wird.

Art. 5 *Zweck*

¹ Die GERES-Plattform dient den folgenden Zwecken:

- a* Zur Erfüllung der Aufgaben des Kanton Bern gemäss dem RHG, dem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer ([GNA](#)), sowie der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt von Schweizer ([VNA](#));
- b* Zur Erfüllung der weiteren gesetzlichen Aufgaben der in Artikel 2 genannten Behörden;
- c* Zu statistischen und anderen Zwecken gemäss Bundesrecht.

2.2 Inhalt

Art. 6 *Grundsatz*

¹ Die GERES-Plattform beinhaltet diejenigen Personenmerkmale und Funktionalitäten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach RHG oder anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind.

² Die GERES-Personenmerkmale werden in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 7 *Örtlicher, sachlicher und zeitlicher Datenumfang*

¹ In der GERES-Plattform werden die Personendaten pro Gemeinde, in Kombination verschiedener Gemeinden oder kantonsweit bereitgestellt.

² Die GERES-Plattform führt alle im Kanton Bern meldepflichtigen Personen.

³ Sie bildet die Ereignisse ab, welche maximal fünf Jahre zurückliegen (Historisierung), von Personen, die maximal vor fünf Jahren verstorben oder aus dem Kanton Bern weggezogen sind.

Art. 8 *Besonders schützenswerte Personendaten*

¹ In der GERES-Plattform werden die folgenden besonders schützenswerten Personendaten bzw. -merkmale geführt:

- a Konfession;
- b Schriftensperre;
- c Pflegeeltern;
- d Umfassende Beistandschaft;
- e Vormund;
- f Profiling infolge Historisierung der Ereignisse;
- g Profiling infolge Abbildung der Personen im gleichen Haushalt.

Art. 9 *Funktionalitäten*

¹ Die GERES-Plattform weist die folgenden Funktionalitäten auf:

- a Historisierung der Ereignisse;
- b Personen im gleichen Haushalt;
- c Beziehungen der Personen aus Familienrecht;
- d Beziehungen der Personen aus Vormundschaftsrecht;
- e Beziehungen der Personen aus umfassender Beistandschaft;
- f Beziehungen der Personen aus Vorsorgeauftrag;
- g Anzeige der Schriftensperre;
- h Anzeige der Datensperre nach Artikel 13 KDSG;
- i Leserechte trotz Datensperre nach Artikel 14 KDSG;
- j Vernichtung der Personendaten von nicht mehr in der GERES-Plattform zu führenden Personen.

Art. 10 *Basisprofil*

¹ Das GERES-Basisprofil umfasst die folgenden Personenmerkmale:

- a Name;
- b Vornamen;
- c Wohnadresse und Zustelladresse inkl. Postleitzahl und Ort;

- d* Geburtsdatum;
- e* Geschlecht;
- f* AHVN;
- g* Vermerk der Datensperre nach Art. 13 KDSG

² Das Basisprofil ist in Anhang 2 aufgeführt. Es beinhaltet weder die Historisierung der Ereignisse noch die nach Artikel 14 KDSG gesperrten Personen.

Art. 11 *Standardprofile*

¹ Die GERES-Plattform verfügt über Standardprofile, welche auch besonders schützenswerte Personenmerkmale oder Profilings enthalten können.

² Die Standardprofile und deren Funktionalitäten sind in Anhang 2 aufgeführt.

³ Im Standardprofil werden die Personen, welche nach Artikel 14 KDSG gesperrt sind, nur den dazu berechtigten Behörden angezeigt.

Art. 12 *Datensperre und trotzdem berechtigte Behörden*

¹ Sperrvermerke im Einwohnerregister nach Artikel 13 und 14 KDSG werden in die GERES-Plattform übernommen.

² Die folgenden Behörden haben trotz der Sperre der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG auf die GERES-Personendaten Zugriff:

- a* ...
- b* ...

3 Informationssicherheit und Datenschutz

3.1 Allgemeines

Art. 13

¹ Das KAIO ist im Rahmen seiner Betriebsverantwortung für die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) der GERES-Plattform und des WAN zuständig.

² Es stellt durch technische und organisatorische Massnahmen insbesondere folgende Punkte sicher:

- a* Schutz vor nicht berechtigten Zugriffen und Änderungen: Eine sichere Authentisierung der Zugriffsberechtigten Personen sowie transportverschlüsselte Übermittlung der Ereignisse;
- b* Zugriffs- und Änderungskontrolle: Zugriffe und Datenänderungen werden aufgezeichnet und vierteljährlich auf Unregelmässigkeiten überprüft. Die Aufzeichnungen werden sechs Monate lang aufbewahrt.

c Verfügbarkeit: Die Verträge mit der Betreiberin der GERES-Plattform sehen eine regelmässige Datensicherung vor. Sie gewährleisten, dass die GERES-Plattform dauernd und nach einem Ausfall rasch wieder verfügbar ist.

³ Das KAIO bestimmt die umzusetzenden ISDS-Massnahmen in einem ISDS-Konzept, welches sich auf eine Risikoidentifikation und -beurteilung (ISDS-Analyse) stützt und sich am aktuellen Stand der Technik orientiert.

⁴ Es erlässt zur Umsetzung der ISDS-Massnahmen Weisungen oder Verfügungen und schliesst die erforderlichen Verträge ab. Die Umsetzung der ISDS-Massnahmen wird mindestens alle zwei Jahre durch Audits externer Dritter überprüft.

⁵ Es sorgt für eine angemessene Ausbildung der Benutzerinnen und Benutzer der GERES-Plattform.

3.2 Berechtigungsregeln und -verwaltung

Art. 14 *Berechtigungsregeln der Direktionen, Staatskanzlei, Justiz und Gemeinden*

¹ Die Direktionen sowie die Körperschaften des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Landeskirchen legen mittels Direktionsverordnungen bzw. Verordnungen folgendes fest:

- a Zugriffsberechtigte Organisationseinheiten, Abteilungen oder Bereiche der Behörden;
- b Zugriffsberechtigte andere Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 2 Abs. 6 Bst. b KDSG);
- c Zugriffsberechtigte Private, welche Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeiten (Outsourcing nach Art. 16 KDSG);
- d Zugriffsberechtigte, von natürlichen Personen ausgeübte Funktionen, oder zugriffsberechtigte Systeme;
- e Zuordnung der Basis- und Standardprofile inkl. Funktionalitäten pro Funktion oder System;
- f Bezeichnung der Linienfunktionen, welche bei KAIO den Antrag auf Eröffnung, Änderung oder Aufhebung eines Benutzerkontos beantragen dürfen.

² Die Berechtigungsregeln sind vor dem Erlass der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle zur Stellungnahme vorzulegen (Art. 8 PDSG).

Art. 15 *Spezielle Bearbeitungsvorschriften*

¹ Die GERES-Plattform bildet nur den Datenumfang der örtlichen Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, nicht jedoch der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Bürger- oder Kirchgemeinde ab. Diese dürfen daher nur diejenigen Personendaten bearbeiten, welche ihre Gemeindemitglieder betreffen. Dabei haben sie wie folgt vorzugehen:

- a Die abrufende Behörde identifiziert die Person, deren Daten sie abrufen will, anhand der AHVN. Falls diese ihr nicht vorliegt, muss die Abfrage mindestens über den Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum erfolgen.
- b Die GERES-Plattform übermittelt der abrufenden Behörde die Personendaten der so bezeichneten Person im Umfang ihrer Berechtigung und ihrer Anfrage.

² Diese Bearbeitungsvorschriften gelten für die folgenden abrufenden Behörden:

- a Kirch- und Gesamtkirchgemeinden;
- b Bürgergemeinden;
- c burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- d Mütter- und Väterberatung.

³ Das KAIO überprüft deren Anfragen regelmässig, mindestens vierteljährlich, stichprobenweise auf ihre Plausibilität. Bei Anzeichen von Missbrauch sperrt es den Datenabruf durch das betreffende Benutzerkonto bis zum Nachweis der Berechtigung der anfragenden Behörde.

Art. 16 *Berechtigungsverwaltung*

¹ Das KAIO richtet für die Behördenmitglieder und -organe persönliche Benutzerkonti ein, sofern sich der Antrag auf eine aktuelle Berechtigungsregel bezieht.

² Sofern die Berechtigungsregel die Voraussetzungen nach Artikel 14 nicht erfüllt, weist das KAIO den Antrag unerledigt zurück.

³ Für Systeme, die Personendaten mit der GERES-Plattform austauschen, können unpersönliche Benutzerkonti eröffnet werden.

3.3 Datenvernichtung

Art. 17

¹ Die Daten von Personen, welche nicht mehr in der GERES-Plattform geführt werden dürfen, werden spätestens fünf Jahre nach der Meldung der Gemeinde vom KAIO vernichtet.

² Die Vernichtung von Personendaten hat keinen Einfluss auf allfällige Verpflichtungen zur Führung oder Aufbewahrung von Personendaten in anderen Datensammlungen.

4 Organisation

4.1 Datenlieferung der Gemeinden

Art. 18 *Datenübermittlung*

¹ Die Gemeinden übermitteln die Personendaten ihrer Einwohnerregister auf die GERES-Plattform, soweit die entsprechenden Merkmale sowohl in der Einwohnerkontrolle, der Fremdenkontrolle oder im Stimmregister als auch auf der GERES-Plattform geführt werden.

² Die Datenübermittlung erfolgt über Sedex.

Art. 19 *Administrative Wohnungsnummer*

¹ Die Gemeinden können eine administrative Wohnungsnummer vergeben und im Einwohnerregister inkl. Fremdenkontrolle führen.

² Sie übermitteln die Nummer als "Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde" nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung des Bundesrates über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, SR 431.841) der für die Führung des GWR zuständigen Behörde des Bundes.

³ Sie können Dritte mit der Vergabe der Nummer und mit der für die Führung der amtlichen Register notwendigen Zuordnung von Personen zu Wohnungen beauftragen.

Art. 20 *Physische Wohnungsnummer*

¹ Die Gemeinden können alle oder bestimmte Wohnungen auf ihrem Gebiet mit der administrativen Wohnungsnummer beschriften.

² Das Nummerierungsschema sowie die Ausgestaltung und Platzierung der Nummernschilder richten sich nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Statistik.

³ Die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sowie die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, den mit der Beschriftung beauftragten Personen bis vor die Wohnungstür Zugang zu gewähren und ihnen über Namen und Vornamen der wohnhaften Personen Auskunft zu erteilen.

⁴ Sie sind verpflichtet, beschädigte oder entfernte Nummernschilder der Gemeinde zu melden.

Art. 21 *Mutationen und deren Meldung*

¹ Die Mutation von Personendaten auf der GERES-Plattform erfolgt ausschliesslich auf dem Wege der Meldung von Ereignissen durch die zuständige Gemeinde.

² Die Gemeinden melden fortlaufend die Ereignisse, welche sich auf die Personenmerkmale in ihren Registern beziehen, an die GERES-Plattform.

³ Diese Meldung erfolgt:

- a Mindestens 75 Tage vor jeder Abstimmung oder Wahl für die Ereignisse aus dem Stimmregister (Daten gemäss Anhang 1 Ziff. ...);
- b Fortlaufend, jedoch mindestens einmal pro Arbeitstag, für alle anderen Ereignisse.

Art. 22 *Datenverwaltung und -bereinigung*

¹ Die Gemeinden sind für die Richtigkeit der in der GERES-Plattform geführten Personendaten verantwortlich (Datenherrinnen nach Art. 15 PDSG). Stellen sie Differenzen zwischen der GERES-Plattform und ihrer Einwohnerkontrolle fest, veranlassen sie die Richtigstellung und eine entsprechende Meldung an die GERES-Plattform.

² Die Gemeinden melden innert fünf Arbeitstagen die berichtigten Personendaten, wenn sie von der GERES-Plattform eine Fehlermeldung erhalten.

³ Das KAIO kann die erneute Lieferung der Daten anordnen und die Gemeinden zudem anweisen, die Qualität ihrer Registerdaten zu überprüfen.

Art. 23 *WAN-Nutzung*

¹ Die Behörden der Kantonsverwaltung erhalten einen Zugang zum WAN des Kantons Bern.

² Die anderen Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons sowie die Behörden der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die Landeskirchen, einschliesslich deren autonomen Träger öffentlicher Aufgaben, die zum Abruf von Personendaten der GERES-Plattform berechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Zugang zum WAN.

³ Der Zugang zum WAN erfolgt über vom KAIO gelieferte Router, über VPN-Token oder über VDI.

⁴ Gegenüber den Behörden mit eigener Rechtspersönlichkeit verfügt das KAIO die Bedingungen und Auflagen für den Zugang zum WAN, welche bestimmen:

- a Die Art und Menge der vom Kanton zur Verfügung gestellten Zugangsaus-rüstung nach Massgabe der Grösse der Gemeinde;
- b Die Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes und die weiteren Sicherheitsauflagen für die Behörde, die das WAN nutzt;
- c Die Kosten.

⁵ Die Bedingungen und Auflagen entsprechen sinngemäss denjenigen, welche gemäss den verwaltungsinternen Weisungen für die an das WAN angeschlos-senen Behörden der Kantonsverwaltung gelten.

Art. 24 *Auskunft industrieller Werke*

¹ Der Gemeinderat kann industrielle Werke durch Verfügung dazu verpflichten, der Gemeinde regelmässig und unentgeltlich diejenigen Personendaten zu übermitteln, die zur Bestimmung und Nachführung des EWID von in der Gemeinde niedergelassenen oder sich in ihr aufhaltenden Personen notwendig sind (Art. 8 Abs. 2 GNA).

² Die Verfügung setzt voraus, dass

- a die Werke ihre Leistungen auf dem Gemeindegebiet erbringen;
- b die Werke die geforderten Personendaten im Rahmen ihrer Tätigkeit füh-ren;
- c die Übermittlung den Werken den Umständen nach zumutbar ist.

³ Die Verfügung bestimmt die zu übermittelnden Personendaten, den betreffen-den Personenkreis sowie die Form und die Periodizität der Übermittlung.

⁴ Übermitteln die Werke die geforderten Personendaten nicht, kann die Gemeinde von ihnen neben anderen Formen des Verwaltungszwangs auf-wandsabhängige Gebühren für den Aufwand erheben, welcher der Gemeinde für die Bestimmung und Nachführung des EWID entsteht.

4.2 Datenbearbeitung des Kantons

Art. 25 *Zuständigkeit*

¹ Das KAIO erfüllt, wo nötig in Zusammenarbeit mit anderen Behörden der Kantonsverwaltung, die sich aus dem RHG ergebenden Aufgaben des Kantons.

² Insbesondere ist es die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung zuständige Behörde gemäss Artikel 9 RHG.

³ Es übermittelt nach Massgabe des Bundesrechts und der bereichsspezifischen Gesetzgebung die Personendaten der GERES-Plattform an die dazu berechtigten Behörden.

Art. 26 *Datenbekanntgabe an Behörden und an Dritte*

¹ Das KAIO kann einzelfallweise im Rahmen der Artikel 10 und 15 KDSG Personendatensätze aus der GERES-Plattform an Behörden für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung bekannt geben.

² Die Datenbekanntgabe an Dritte, die eine Datenbearbeitung im Auftrag einer Behörde nach Artikel 16 KDSG verrichten, ist nur gestattet, wenn ein schriftlicher Vertrag sie dazu berechtigt und ausreichend zur Informationssicherheit und zum Datenschutz verpflichtet, was von der zuständigen kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle zu bestätigen ist.

³ Die mehrmalige unterjährige oder laufende Personendatenbekanntgabe setzt eine Berechtigungsregel gemäss Artikel 14 voraus.

5 Technische Anforderungen

5.1 Weisungen und Standards

Art. 27 *Weisungen und Standards*

¹ Das KAIO erlässt die für die Harmonisierung der kantonalen Register notwendigen fachlichen Weisungen und legt die Anforderungen für die Bearbeitung von Personendaten auf der GERES-Plattform fest.

² Es definiert die Schnittstellenspezifikation für die GERES-Plattform und bestimmt die Versionen der Spezifikation, welche für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform zugelassen sind.

³ Es orientiert sich dabei an den Vorgaben des Bundes, am Stand der Technik und an etablierten Standards.

⁴ Es macht die Weisungen öffentlich zugänglich.

5.2 Zertifizierung der Einwohnerregister-Schnittstellensoftware

Art. 28 *Grundsatz*

¹ Das KAIO prüft und zertifiziert auf schriftlichen Antrag hin Softwareschnittstellen für die Übermittlung von Personendaten auf die GERES-Plattform.

² Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind zur Mitwirkung an der Prüfung verpflichtet.

³ Die Zertifizierung bestätigt, dass die geprüfte Version der Schnittstelle für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform tauglich und zugelassen ist.

Art. 29 *Antragsberechtigte*

¹ Antragsberechtigt ist, wer nachweisen kann, dass er oder sie

- a* eine Einwohnerregister-Schnittstellensoftware zwischen der GERES-Plattform und einer Gemeinderegistersoftware entwickeln will, die im Kanton vertrieben wird oder in absehbarer Zeit vertrieben werden soll, und
- b* zur Vervielfältigung und Veränderung der Schnittstellensoftware und der dazu gehörenden Gemeinderegistersoftware in dem Umfang, wie dies für die Umsetzung der Anforderungen an die Schnittstellen und für die Zertifizierung notwendig ist, in der Lage und berechtigt ist (Rechteinhaberin oder Rechteinhaber.)

Art. 30 *Zugelassene Schnittstellensoftware*

¹ Für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform ist Schnittstellensoftware zugelassen, welche die folgenden aktuell geltenden Normen des Vereins eCH richtig und vollständig umsetzt:

- a* eCH-0020 Schnittstellenstandard Meldegründe Personenregister;
- b* eCH-0045 Datenstandard Stimm- und Wahlregister.

² Für die Datenübermittlung gelten die Standards von sedex gemäss Artikel 11 ff. der Registerharmonisierungsverordnung (RHV, SR 431.021).

Art. 31 *Auflagen*

¹ Die Zertifizierung erfolgt unter der Auflage gegenüber den Rechteinhaberinnen oder den Rechteinhabern, dem KAIO unter Angabe der Versionsnummer unverzüglich mitzuteilen, wenn und inwiefern

- a die Schnittstellensoftware oder die dazugehörigen Gemeinderegistersoftware eine funktionale Änderung erfährt, von der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf die im Rahmen der Zertifizierung geprüfte Funktion der Schnittstellensoftware auswirkt,
- b die Rechte an der Schnittstellensoftware oder der dazugehörigen Gemeinderegistersoftware an Dritte übergehen.

³ Das KAIO kann die Zertifizierung mit weiteren Auflagen verbinden.

Art. 32 *Entzug und Erlöschen*

¹ Das KAIO kann die Zertifizierung jederzeit entziehen, namentlich

- a bei einer Änderung der tatsächlichen, rechtlichen oder technischen Grundlagen der Zertifizierung,
- b bei einer Verletzung der Zertifizierungsauflagen.

² Die Zertifizierung erlischt ohne weiteres, wenn die Version der Schnittstellensoftware, die durch die geprüfte Version der Schnittstelle umgesetzt wird, nicht mehr für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform zugelassen ist.

6 Kosten**Art. 33** *Weisungswidrige Datenbearbeitung*

¹ Der durch die weisungswidrige Datenbearbeitung verursachte Aufwand des KAIO wird nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

² Der Aufwand bemisst sich anhand der in der GERES-Plattform nicht innert Frist nach Artikel 22 Absatz 2 behobenen fehlerbehafteten Meldungen per Ende eines Kalendermonats.

Art. 34 *WAN-Nutzung und Datenlieferung*

¹ Die WAN-Nutzung und die Datenlieferung an die Behörden der Kantonsverwaltung ohne Rechtspersönlichkeit sowie an die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden erfolgt kostenlos.

² Anderen autonomen Trägern öffentlicher Aufgaben der Kantonsverwaltung und nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes oder des Gesetzes über die Landeskirchen werden die externen Kosten des KAIO auferlegt.

³ Datenbezügern, die auch einen kommerziellen Zweck verfolgen, werden sowohl die internen als auch die externen Kosten auferlegt.

Art. 35 *Zertifizierung*

¹ Die Zertifizierung ist grundsätzlich kostenlos.

² Die Antragstellerinnen und Antragsteller tragen ihre eigenen Kosten.

³ Das KAIO kann aufwandsabhängige Gebühren nach Artikel 8 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 168.461) erheben, wenn ihm im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug der Zertifizierung ein besonderer Aufwand entsteht, den die Antragstellerinnen und Antragsteller zu vertreten haben, namentlich wegen unzureichender Mitwirkung.

Art. 36 *Tarife*

¹ Die Tarife ergeben sich aus Anhang 2.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 *Übergangsrecht*

¹ Die Berechtigungsregeln nach Artikel 14 sind innert sechs Monaten nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zu erlassen oder zu aktualisieren. Danach werden Anträge auf Erstellung oder Anpassung von Benutzerkonti vom KAIO unerledigt zurückgewiesen.

Art. 38 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Mit dieser Verordnung werden die folgenden Erlasse aufgehoben:

- a) Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)
- b) ...

8 Inkrafttreten

Art. 40 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	